

<b>Stadt Könnern</b>	<b>Beschluss Nr.: 35/ 2002 des Stadtrates der Stadt Könnern</b>	Vorlagen-Nr.: 0040/02 Amt: Hauptamt AL Aktenzeichen:
--------------------------	---	---

## **Benutzerordnung der öffentlichen Bibliothek der Stadt Könnern**

Die Stadträte der Stadt Könnern beschließen in ihrer Sitzung am 20.06.2002 die Benutzerordnung der öffentlichen Bibliothek der Stadt Könnern.

Der Beschluss Nr. 56/ 2001 vom 29.11.2001 tritt hiermit außer Kraft.

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 31 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Aufgrund des § 31 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt haben folgende Stadträte weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Stadträte der Stadt Könnern: 16 +1

davon anwesend: 16

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Könnern, den 20.06.2002

Mahlke  
Vorsitzender des Stadtrates

# **Benutzungsordnung der öffentlichen Bibliothek der Stadt Könnern**

## **I. Benutzungsordnung für alle Medien der Bibliothek**

### § 1 Allgemeines

- 1.) Die Stadtbibliothek Könnern ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Könnern.
- 2.) Jedermann ist im Rahmen dieser Bibliotheksbenutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich – rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- 3.) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich kostenlos. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte und Auslagenersatz werden nach dem zu dieser gültigen Fassung erhoben.

### § 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gemacht.

### § 3 Anmeldung

- 1.) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- 2.) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Die Angabe der Tätigkeit bzw. Berufes sowie der Staatsangehörigkeit ist freiwillig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an.
- 3.) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie 7 Jahre alt sind. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- 4.) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsstellen wahrnehmen.
- 5.) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist kostenlos und nicht übertragbar. Auf Antrag des Benutzers kann die Gültigkeit des Benutzungsausweises jährlich verlängert werden. Die Benutzer sind verpflichtet Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek ein Ersatz-Benutzerausweis ausgestellt werden. Dieses Ausweis ist kostenpflichtig gemäß Ziffer 1 des Entgelttarifs.

### § 4 Formen der Benutzung

- 1.) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- 2.) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information. Sie fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung, bietet Kommunikationsmöglichkeiten und erleichtert die Gestaltung der Freizeit.
- 3.) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliographien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

### § 5 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- 1.) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung gemäß Ziffer 6 des Entgelttarifs entgegennehmen.

- 2.) Benutzer können sich des aufgestellten Kopiergerätes entsprechend den festgelegten Bedingungen bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts. Die Benutzer können auch von der Bibliothek Kopien aus Bibliotheksgut, mit Ausnahme von Software, anfertigen lassen. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig gemäß Ziffer 7 des Entgelttarifs.

#### § 6 Ausleihe außer Haus

- 1.) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist höchstens 4 Wochen. Videokassetten für 2 Ausleihtage. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen.
- 2.) Liegt für Entleihungen keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablauf verlängern. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- 3.) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß Ziffer 2 des Entgelttarifs zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Bibliothek schickt eine schriftliche Mahnung, wenn die Ausleihfrist um 1 Woche überzogen ist. Bleibt die Mahnung erfolglos, wird der Benutzer durch Einschreiben mit Rückschein erneut gemahnt. Bei Minderjährigen wird diese Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Die für die Mahnung entstandenen Post- oder Fernspreckgebühren sind ebenfalls vom Benutzer zu erstatten.
- 4.) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

#### § 7 Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzung zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber treffen die Mitarbeiter/innen der Bibliothek in Absprache mit der Verwaltung der Stadt Könnern.

#### § 8 Pflichten der Benutzer

- 1.) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach der Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
- 2.) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigt oder die Medien gefährden, zu unterlassen.

#### § 9 Ordnung in der Bibliothek

- 1.) Große, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden. Die Bibliothek kann verlangen, dass die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen (z.B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches zu Aufbewahrung abgeben.
- 2.) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat die Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Bibliothek ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstanden Verpflichtungen bleiben unberührt.

#### § 10 Haftung der Benutzer

- 1.) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch in diesem Falle für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- 2.) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 3.) Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

#### § 11 Schadenersatz

- 1.) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßen Ermessen.
- 2.) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder statt dessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars oder der inzwischen angefertigten Kopie.
- 3.) Bei Beschädigung oder Verlust von Videos, Kassetten, CD's ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei nur geringfügigen Beschädigungen kann eine geringe Ersatzleistung festgesetzt werden.

#### § 12 Maßnahmen gegen säumige Benutzer

- 1.) Die Einbeziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisentgelte sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren erfolgen.
- 2.) Wer Bibliotheksgut nicht zurück gibt und auch aus Mahnungen nicht reagiert, gibt zur Vermutung Anlass, er wolle sich die Medien rechtswidrig zueignen.

#### § 13 Haftung der Bibliothek

Für den Verlust oder die Beschädigung ordnungsgemäß in Verwahrung gegebener Sachen haftet die Bibliothek nur dann, wenn sie noch am gleichen Tag zurückverlangt werden und die Schadenssumme 100 DM / 51 EUR nicht übersteigt.  
Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für Geld und sonstige Wertsachen ist ausgeschlossen.

#### § 14 Inkrafttreten

**Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 20.06.02 in Kraft.  
Beschlissen von der Stadtverordnetenversammlung am 20.06.02 .**

### Anhang zur Benutzerverordnung

Entgelttarif für die Benutzung der öffentlichen Stadtbibliothek Könnern

1. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises	DM	EUR
- für Erwachsene	1,00	0,50
- für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	0,50	0,30
2. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Woche und Medium		
- für Erwachsene	1,00	0,50

- für Kinder	0,50	0,30
3. Kostensatz, pauschal		
- bei kleineren Schäden an Büchern	4,00	2,00
- bei Beschädigung oder Verlust von CD- und Kassettenhüllen	3,00	1,50
4. Gebühr für die Einarbeitung des Ersatz-exemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums	1,00	0,50
5. Abholung von nicht zurückgegebenen Entleihungen durch Hausboten / Boten	5,00	2,60
6. Vorbestellung von ausgeliehenen Büchern und anderen Medien	0,50	0,30
7. Kopieren aus Büchern und Zeitschriften (Ausführung durch Bibliothekenpersonal)		
- pro Kopie / Blatt	0,20	0,10
- Doppelseite	0,30	0,15
8. Ausleihentgelt für eine Videokassette		
- für 2 Ausleihtage	1,50	0,80
- bei Überschreitung der Ausleihfrist wird für jeden weiteren Ausleihtag berechnet	1,00	0,50
9. Ausleihentgelt für eine CD (1 Woche)	1,00	0,50

Benutzergebühr: Jahresgebühr

## II. Benutzungsordnung im Internet

1. Die Stadtbibliothek stellt 2 von der Landesregierung geförderte öffentliche Internetzugänge kostenpflichtig bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden können.
2. Die Bibliothek übernimmt für die im Internet angebotenen Inhalte und deren Richtigkeit keine Haftung.
3. Die gezielte Suche, das Abspeichern und Ausdrucken von Inhalten, die dem Auftrag der Bibliothek widersprechen, also mit jugendgefährdeten, pornographischen, rassistischen und gewaltverherrlichenden Inhalten, ist nicht gestattet. Sollten beim Surfen im Internet unbeabsichtigt derartige Seiten aufgerufen worden sein, sind diese unverzüglich zu verlassen.
4. Der Internetzugang darf nicht kommerziell genutzt werden. Es dürfen keine Bestellungen über das Internet getätigt werden. Kostenpflichtige Internetseiten dürfen nicht geöffnet werden.
5. E-Mail mit Anhang sind vor dem Öffnen mit einem Antivirenprogramm zu prüfen. E-Mail mit zweifelhaftem Absender sind auf dem Server zu belassen bzw. zu löschen.
6. Zugangsberechtigt sind alle Personen ab 18 Jahren, die sich nach vorheriger Anmeldung mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklären. Kinder und Jugendliche sind mit der Einverständniserklärung durch den Erziehungsberechtigten Zugangsberechtigt.
7. Die Nutzung erfolgt nach vorheriger Anmeldung in der Bibliothek. Sie ist begrenzt auf täglich 0,30 min pro Nutzer. Sollte der vereinbarte Termin um 10 min verpasst werden, wird er an anwesende Interessenten vergeben. Sind Internetplätze frei, so können sie ohne vorherige Anmeldung genutzt werden.
8. Das Ausdrucken von Inhalten kann über einen bereitgestellten Drucker erfolgen. Für Schüler ist diese Leistung unentgeltlich.  
**Disketten zum Abspeichern sind nur in der Bibliothek zu erwerben.  
(lt. Gebührenverordnung)**
9. Die Nutzung privater Speichermedien (CD-ROM und Disketten) ist nicht gestattet.
10. Verstöße gegen die Benutzerordnung haben den unwiderruflichen Ausschluß von der Nutzung des Internets zu Folge.

